

12.12.2023

# Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem „Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 18/4341  
Beschlussempfehlung des Hauptausschusses  
Drucksache 18/7236

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das in der Regel nur in Spielbanken angeboten werden darf,“ gestrichen.

2. Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „am 24. Dezember von 4 bis 24 Uhr“ durch „am 24. Dezember von 16 bis 24 Uhr“ ersetzt.

## Begründung

Zu Nr. 1:

Die Regelung innerhalb einer Legaldefinition erscheint nicht nur rechtssystematisch fragwürdig, sondern führt darüber hinaus zu vermeidbarer Rechtsunklarheit. Der Gesetzeswortlaut und die dazu gehörige Begründung divergieren (Stellungnahme 18/878, Seite 2). Soweit das Ministerium des Inneren unter Bezugnahme auf den Pokererlass (MBI. NRW. 2021 S. 543) darauf verweist, ohne die Formulierung „in der Regel“ dürfe Poker niemals außerhalb einer Spielbank gespielt werden (APr 18/376, Seite 20), lässt dies außer Acht, dass Voraussetzung der Anwendung des Pokererlasses gerade ist, dass kein Glücksspiel i.S.d. § 3 Absatz 1 GlückStV 2021 vorliegt, während das Spielbankgesetz dem Glücksspielrecht zuzuordnen ist (vgl. § 1 Spielbankgesetz). Da die bisherige Rechtslage auch ohne eine entsprechende Regelung ausgekommen ist, ohne dass es deshalb zu rechtlichen Verwerfungen gekommen wäre, erscheint es vorzugswürdig, auf die Regelung zu verzichten.

Datum des Originals: 12.12.2023/Ausgegeben: 12.12.2023

Zu Nr. 2:

Zutreffend weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass es sich bei dem 24. Dezember um keinen Feiertag handelt (Drs. 18/4341, Seite 32). Gemäß § 7 Absatz 2 Feiertagsgesetz NW gelten am Vorabend des Weihnachtsfeiertags erst ab 16.00 Uhr bestimmte Verbote. Da es sich bei Einschränkungen von Öffnungszeiten um einen Grundrechtseingriff handelt (Stellungnahme 18/878, Seite 4), erscheint ein Gleichlauf mit der in § 7 Absatz 2 Feiertagsgesetz NW festgesetzten Uhrzeit sachgerecht. Die entsprechenden Regelungen der anderen Bundesländer sind nicht einheitlich (vgl. Stellungnahme 18/883, Seite 4 Fußnote 4). Gründe, die es erforderlich machen würden, am 24. Dezember zwischen 4 Uhr und 16 Uhr eine Öffnung von Spielbanken zu verbieten, sind nicht ersichtlich.

Henning Höne  
Marcel Hafke  
Dirk Wedel

und Fraktion